

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe: 01.2026  
Stand / Revision 1  
Seite 1 von 4



## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Für sämtliche Angebote und Vertragsabschlüsse mit uns sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen – einschließlich Beratungsleistungen, sonstiger vertraglicher Verpflichtungen sowie vorvertraglicher Rechtsverhältnisse – gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung; ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich und vollumfänglich widersprochen.
- 1.2** Unsere Auftragsbestätigungen bzw. schriftlichen Bestätigungsschreiben sind allein maßgeblich für Inhalt und Umfang des Vertragsverhältnisses. Mündliche oder fernmündliche Zusagen, Erklärungen oder Nebenabreden durch unsere Mitarbeiter oder Vertreter entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit und Verbindlichkeit, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3** Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Daten in Angeboten, Preislisten und sonstigen allgemeinen Unterlagen werden nach bestem Wissen erstellt, sind jedoch nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen, insbesondere an Kostenanschlägen, Zeichnungen, technischen Dokumentationen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Unterlagen, behalten wir uns das Eigentum sowie sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sämtliche überlassenen Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 1.4** Die Annahme eines Auftrags behalten wir uns – auch im Falle einer vorangegangenen Angebotsabgabe – ausdrücklich in jedem Fall vor. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

## 2. Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Dies gilt gleichermaßen für Angaben in Prospekten, Anzeigen oder sonstigen allgemeinen Informationsunterlagen. Annahmeerklärungen sowie sämtliche Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung (z. B. E-Mail) durch uns. Ohne eine solche Bestätigung kommt ein Vertrag nicht zustande.
- 2.2** Sofern das Angebot von WoPa Systemtechnik unterbreitet wurde, bleibt WoPa Systemtechnik – sofern keine abweichende Frist ausdrücklich angegeben ist – für die Dauer von 30 Kalendertagen ab Angebotsdatum an dieses Angebot gebunden.
- 2.3** Illustrationen (Diagramme, Fotos, Schemata), Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie Urheber- und sonstige Immaterialgüterrechte ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen
- 2.4** schriftlichen Zustimmung durch uns. Auf unser Verlangen sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

## 3. Lieferungen und Lieferfristen

- 3.1** Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten des Auftrages sowie nicht vor Vorlage etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und sonstiger vom Besteller beizubringender Unterlagen. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen.
- Ohne rechtzeitige Freigabe von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller sind wir an die vertraglich zugesagte Lieferfrist nicht gebunden.
- 3.2** Die termingerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer wird vorausgesetzt und bleibt vorbehalten.
- 3.3** Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die trotz zumutbarer Vorsichtsmaßnahmen nicht abwendbar waren – sei es in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten –, wie beispielsweise Betriebsstörungen, nationalen oder internationalen Maßnahmen zur Eindämmung und/oder Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen, behördlichen Eingriffen, Energie- oder Rohstoffmangel (nachfolgend „Ereignisse“ genannt), an der Erfüllung unserer Lieferpflicht ganz oder teilweise gehindert werden, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- Sollte durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar werden, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht des Käufers für diesen Fall ist ausgeschlossen.
- 3.4** Teillieferungen, die auf Wunsch des Bestellers erfolgen, werden von uns nach eigenem Ermessen mit oder ohne anteilige Berechnung der Versandkosten ausgeführt.
- 3.5** Zum Eintritt eines Lieferverzugs ist der Besteller in jedem Fall verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und die noch ausstehende Leistung ausdrücklich anzunehmen.
- 3.6** Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Lieferverzug, der auf ein von uns zu vertretendes Verschulden zurückzuführen ist, und sofern dem Besteller hierdurch ein nachweisbarer, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbarer Schaden entsteht, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt höchstens 0,5 % der vereinbarten Vergütung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch maximal 5 % der Vergütung jenes Lieferumfangs, der infolge der Verzögerung nicht zweckentsprechend verwendet werden kann.
- 3.7** Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge eines von ihm zu vertretenden Umstands verzögert, so werden ihm – beginnend zehn Kalendertage nach Mitteilung der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Vorbehaltlich eines höheren tatsächlichen Schadens berechnen wir hierfür eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,1 % der Vergütung pro Kalendertag, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Vergütung, wobei die Entschädigung auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden begrenzt ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe: 01.2026  
Stand / Revision 1  
Seite 2 von 4



## 4. Erfüllung

- 4.1** Unsere Liefer- bzw. Leistungspflicht gilt als ordnungsgemäß erfüllt, sobald die Liefergegenstände fertiggestellt und versandbereit sind, deren Ausführung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht und die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wurde.
- 4.2** Vom Besteller nach erfolgter Auftragsbestätigung gewünschte Änderungen an der Konstruktion des Liefergegenstandes können nur berücksichtigt werden, sofern sie keinen Mehraufwand verursachen. Änderungswünsche, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder nach Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung geäußert werden, werden gesondert und vollumfänglich in Rechnung gestellt.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1** Unsere Preise gelten ab Lieferstelle und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für sämtliche Aufträge werden die anfallenden Versandkosten – insbesondere Porto, Verpackung sowie Verladung im Werk – gesondert und in angemessenem Umfang an den Besteller weiterberechnet.
- 5.2** Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge und spesenfrei an unsere Zahlstelle zu leisten, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Zahlungsfälligkeiten gestalten sich wie folgt:
- \* 30 % des Bestellwertes bei Auftragsbestätigung
  - \* 30 % des Bestellwertes bei Anlieferung, Montagebeginn oder Mitteilung der Versandbereitschaft
  - \* 30 % bei Inbetriebnahme
  - \* 10 % bei Abnahme durch den Auftraggeber, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Inbetriebnahme
- Abweichende Zahlungsmodalitäten gelten ausschließlich als Sondervereinbarungen und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 5.3** Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Besteht ein solches Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen durch den Besteller nur in dem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Gegenansprüchen steht.
- 5.4** Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins sind wir berechtigt, ohne gesonderte Inverzugsetzung, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen – einschließlich solcher, für die Wechsel entgegengenommen wurden – sofort fällig zu stellen. Zudem sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistungen zu erbringen. Weitergehende gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller – einschließlich aller künftigen Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – vor. Dies gilt auch für Forderungen gegenüber Konzernunternehmen des Bestellers.
- 6.2** Stellen wir dem Besteller zur Kaufpreiszahlung ein Zahlungsmittel zur Verfügung, indem wir ihm einen von uns ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel zum Zwecke der Diskontierung indossieren (sog. Wechsel-Scheck-Verfahren), so bleibt das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Einlösung des Wechsels und unserer damit verbundenen endgültigen Entlassung aus der Wechselhaftung vorbehalten. Erst mit der endgültigen Befreiung von der Wechselverpflichtung geht das Eigentum auf den Besteller über.
- 6.3** Eine Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Besteller stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren verarbeitet, verbunden, vermengt oder vermischt, so erwerben wir an dem dadurch entstehenden neuen Erzeugnis Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zu dem der übrigen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Der Besteller überträgt uns bereits jetzt seine entsprechenden Miteigentumsanteile an den neuen Sachen; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Der Besteller verpflichtet sich, die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Erzeugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren.
- 6.4** Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Bestand sowie den Zustand der sich in seinem Besitz befindlichen, in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Waren zu erteilen und diese auf geeignete Weise als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen.
- 6.5** Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sowie die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung hervorgehenden Erzeugnisse ausschließlich im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehalts weiterzueräußern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäften zustehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Wertes der veräußerten Ware bzw. des Verkaufserlöses – sofern dieser den Warenwert nicht erreicht – zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offen zu legen sowie uns sämtliche zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Gerät der Besteller in Verzug, ist er verpflichtet, die eingehenden Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere offenen Forderungen um mehr als 25 %, sind wir auf

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe: 01.2026  
Stand / Revision 1  
Seite 3 von 4



Verlangen des Bestellers zur anteiligen Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

- 6.6** Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder sonstige die Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald Dritte tatsächlichen oder rechtlichen Zugriff auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen nehmen oder wenn die Vorbehaltsware abhandenkommt oder beschädigt wird. Hierbei sind sämtliche für eine rechtliche Intervention erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die aus einer solchen Intervention entstehenden Kosten trägt der Besteller.

- 6.7** Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren und die hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterung oder zufälligen Untergang, einschließlich Feuer- und Diebstahlgefahr, zu versichern und uns auf erstes Anfordern den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. **6.8** Die Ermächtigung, gemäß Ziffer 5, die gelieferte Ware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen beweglichen Sachen zu verbinden, sowie das Recht Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen können von uns bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung oder bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bestellers oder sobald sich dieser mit der Zahlung von Forderungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet widerrufen werden.

## 7. Montage

- 7.1** Sofern die Ausführung der Montage durch uns erfolgt, gelten hierfür ausschließlich unsere gesonderten Montagebedingungen. Soweit diese der Auftragsbestätigung nicht beiliegen, sind sie in ihrer jeweils gültigen Fassung auf unserer Internetseite abrufbar.
- 7.2** Sofern wir mit der Durchführung der Montage beauftragt sind – auch im Falle einer pauschalen Abrechnung – erstreckt sich unser Leistungsumfang nicht auf Erd-, Maurer- oder Zimmerarbeiten. Ebenso sind hierfür erforderliche Werkzeuge, Hebezeuge, Gerüste, Materialien sowie die Bereitstellung von Strom und Wasser nicht Bestandteil unserer Lieferverpflichtung.

## 8. Versand und Risikübertragung

- 8.1** Der Versand erfolgt nach bestem pflichtgemäßem Ermessen durch uns. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Versicherung der Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden auf Kosten des Bestellers.
- 8.2** Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – mit Verlassen unseres Lagers oder eines sonstigen bestimmungsgemäßen Versandortes auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge eines vom Besteller oder dessen Beauftragten zu vertretenden Umstands, so geht das Risiko mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## 9. Qualität und Qualitätssicherung

- 9.1** Für Untersuchungen am Liefergegenstand finden die von uns regelmäßig angewandten Prüfverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bilden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die einschlägigen DIN-Normen (Deutsches Institut für Normung e.V.). Die Qualitätssicherung des von uns verwendeten Materials erfolgt durch fortlaufende, werkseitig durchgeführte Qualitätskontrollen an unserem Unternehmenssitz.
- 9.2** Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen jeglicher Art werden ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erstellt. Grundlage hierfür bilden die kontinuierlich an unserem Unternehmenssitz durchgeführten Qualitätskontrollen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird im Zweifelsfall lediglich eine Werksbescheinigung ausgestellt.
- 9.3** Eine durch uns durchgeführte Qualitätskontrolle entbindet den Besteller nicht von seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger einschlägiger Vorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz, der Verwendung oder dem Weitervertrieb unserer Lieferungen und Leistungen obliegt ausschließlich dem Besteller.
- 9.4** Dem Besteller obliegt es, unsere Lieferungen und Leistungen sachgemäß zu verwenden, ordnungsgemäß zu lagern sowie vor schädlichen oder unverträglichen Einflüssen zu schützen. Eine vertragsgemäße bzw. übliche Abnutzung der gelieferten Gegenstände stellt keine Pflichtverletzung unsererseits dar.
- 9.5** Beim Export unserer Lieferungen oder Leistungen durch den Besteller in andere Länder – auch nach deren Verarbeitung – übernehmen wir keine Haftung für deren Exportfähigkeit sowie für etwaige erforderliche Genehmigungen oder die Einfuhrfreiheit im Bestimmungsland. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir entsprechende Zusicherungen ausdrücklich und schriftlich erteilt haben.

## 10. Haftung für Mängel

- Für Mängel der Lieferung – einschließlich des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften – haften wir, sofern der Besteller nicht ohne unsere Zustimmung eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen am Liefergegenstand vorgenommen hat, ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen und unter Ausschluss weitergehender Ansprüche:
- 10.1** Alle diejenigen Teile sind – nach unserer Wahl – unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von sechs Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von drei Monaten) nach Gefahrübergang nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, mangelhaften Materials oder unzureichender Ausführung, unbrauchbar werden oder deren Gebrauchstauglichkeit hierdurch wesentlich beeinträchtigt ist. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Folgekosten, insbesondere für Ein- und Ausbau, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden übernehmen wir keine Ersatzpflicht. Verzögert sich der Versand des Liefergegenstands ohne unser Verschulden, erlischt die Mängelhaftung spätestens zwölf Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für andere als die ausdrücklich genannten Mängel übernehmen wir keine Haftung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe: 01.2026  
Stand / Revision 1  
Seite 4 von 4



- 10.2** Unsere Haftung für etwaige Mängel erlischt, sofern der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 10.3** Der Besteller hat uns die zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, sind wir von jeglicher Mängelhaftung befreit.
- 10.4** Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, wenn wir eine angemessen gesetzte Nachfrist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung aufgrund eines bestehenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen oder wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung von uns unberechtigt endgültig abgelehnt oder endgültig fehlgeschlagen sind.
- 10.5** Für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen, sofern diese sich nicht aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder die Eignung von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Der Besteller ist stets verpflichtet, die Eignung der Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck eigenständig vorab zu prüfen.
- 10.6** Für Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Betriebsmittel oder Einflüssen wie Temperatur, Witterung, elektrochemischer, chemischer oder elektrischer Art entstehen, wird keine Gewähr geleistet, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 10.7** Für Schäden aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Beratungsfehlern, unerlaubter Handlung, Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungspflicht oder sonstigen Rechtsgründen haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Handelsgeschäften sind Schadensersatzansprüche bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht ausdrücklich Mangelfolgeschäden ausschließen sollte.
- 10.8** Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus einem Mangel geltend zu machen, ab dem Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablieferung oder mit Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit.
- 10.9** Für Ketten, Drahtseile, Fördergurte, Motoren, Kupplungen und sonstige Fremderzeugnisse übernehmen wir nur diejenige Haftung, die auch die Hersteller uns gegenüber eingegangen sind. Für die richtige Auswahl und Auslegung dieser Fremderzeugnisse haften wir jedoch. Eine Haftung für die einwandfreie Funktion unserer Anlagen übernehmen wir nur, wenn die Aufstellung durch unsere Fachmonteure erfolgt ist.
- 11. Allgemeine Haftung**
- 11.1** Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen – insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung – sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegen oder ein Haftungsausschluss aus sonstigen rechtlichen Gründen nicht zulässig ist.
- 11.2** Im Falle von Handelsgeschäften, in denen bei grober Fahrlässigkeit oder bei Nicht-Handelsgeschäften auch ohne grobe Fahrlässigkeit die Haftung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch der Höhe nach beschränkt werden kann, ist die Haftung stets auf den nachgewiesenen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Verkaufspreis des von uns gelieferten Produkts, auf das sich die Schadensersatzansprüche beziehen oder aus dem diese resultieren.
- 11.3** Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**
- 12.1** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Blieskastel Niederwürzbach.
- 12.2** Wir sind berechtigt, Daten des Bestellers, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten haben und über die der Besteller selbst verfügen kann, zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu übermitteln oder anderweitig zu nutzen.
- 12.3** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, Blieskastel Niederwürzbach. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
- 12.4** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) in der jeweils gültigen Fassung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5** Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile oder einzelner Vertragsbestimmungen außerhalb dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages in den übrigen Teilen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Sofern erforderlich, gilt ergänzend die gesetzliche Regelung zur Lückenfüllung.
- 12.6** Die vorstehenden Lieferbedingungen gelten auch für etwaige Folgegeschäfte als vereinbart.